

Anlage 2
zu Session-Vorlage 1609/2015

1. Für Vergaben im Bereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen **(VOB)** gelten ab dem 01.01.2014 folgende Wertgrenzen und Vorgaben:
 - a) **Freihändige Vergabe** bis 100.000 € netto
grundsätzlich durch Angebotsbeziehung
und unter Beteiligung des Zentralen Vergabebeamten
Über Abweichungen vom vorgesehenen Vergabeverfahren entscheidet das Zentrale Vergabeamt
entsprechend Punkt 1.3.8 der aktuellen Vergaberichtlinie
Abschnitt I (VOB)
 - b) **Öffentliche Ausschreibung** bis zum aktuellen EU-Schwellenwert
(zur Zeit 5 Mio. € netto)
 - c) die sogenannte Beschränkte
Ausschreibung entfällt als
Regelausschreibung

2. Für Vergaben im Bereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen **(VOL)** gelten ab dem 01.01.2014 folgende Wertgrenzen und Vorgaben:
 - a) **Freihändige Vergabe** bis 20.000 € netto
grundsätzlich durch Angebotsbeziehung
und unter Beteiligung des Zentralen Vergabebeamten
Über Abweichungen vom vorgesehenen Vergabeverfahren entscheidet das Zentrale Vergabeamt
entsprechend Punkt 1.6.8 der aktuellen Vergaberichtlinie
Abschnitt II (VOL)
 - b) **Öffentliche Ausschreibung** bis zum aktuellen EU-Schwellenwert
(zur Zeit 200.000 € netto)
 - c) die sogenannte Beschränkte
Ausschreibung entfällt als
Regelausschreibung

3. Für Vergaben von **freiberuflichen Leistungen**, die nicht unter den Anwendungsbereich der VOL fallen, gelten ab dem 01.01.2014 folgende Wertgrenzen und Vorgaben:
 - a) **Freihändige Vergabe** bis 20.000,- € netto
grundsätzlich durch Angebotsbeziehung
und unter Beteiligung des Zentralen Vergabebeamten
Über Abweichungen vom vorgesehenen Vergabeverfahren entscheidet das Zentrale Vergabeamt
entsprechend Punkt 1.8 der aktuellen Vergaberichtlinie
Abschnitt III (VOF)
 - b) **Öffentliche Ausschreibung** bis zum aktuellen EU-Schwellenwert
(zur Zeit 200.000 € netto)
sofern hauptsächlich
ein Preiswettbewerb stattfindet

- c) **Öffentlicher Teilnahme-** bis zum aktuellen EU-Schwellenwert
wettbewerb sofern Preisrecht besteht oder der Preis bei dem Wettbewerb nicht im Vordergrund steht, mit dem Ziel einer sogenannten Poolbildung, aus dem im konkreten Bedarfsfall die Leistungserbringer in einem transparenten Verfahren ausgewählt werden.
4. Grundlage für die Bestimmung der Vergabeart ist der Nettobetrag einer qualifizierten Kostenschätzung zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer (MwSt.).
5. Ziffern 1 bis 4 des Beschlusses bilden den Rahmen für die Vergaben. Die Umsetzung der Vorgaben und die Durchführungsbestimmungen inklusive der Beteiligungen erfolgen durch die Verwaltung als Geschäft der laufenden Verwaltung.